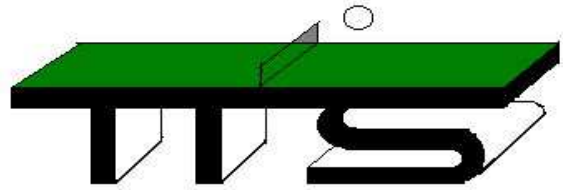


# SATZUNG



der Tischtennis-Schule Duisburg e. V.  
in der Fassung von 2014

**TISCHTENNIS-SCHULE DUISBURG e.V.**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Schule Duisburg e.V.“, TTS Duisburg.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Die Vereinsfarben sind lila und blau.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 2 ZIELE**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine vorwiegend eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die jugendlichen Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

## **§ 4 BEITRITT**

1. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages;
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand;
3. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich;

## **§ 5 BEITRAGSPFLICHT**

1. Die Höhe der Beitragszahlungen, des Eintrittsgeldes und allgemeiner Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind als Bringschuld im Januar eines Jahres zu zahlen. Neuaufnahmen erfolgen ausschließlich mit einer Lastschrifteinzugsermächtigung.
3. Der Vorstand kann die stimmberechtigten Vereinsmitglieder verpflichten, bis zu zwanzig Arbeitsstunden zur Förderung der Zwecke des Vereins im Bereich der Jugendbetreuung zu leisten. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, welche als passive Mitglieder dem Verein fördernd zur Seite stehen und nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Der Vorstand ist für die übrigen Mitglieder ermächtigt, Art und Umfang der Tätigkeiten vorzugeben. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, diejenigen Mitglieder, welche keine Tätigkeiten verrichten wollen, mit 10 Euro für jede nicht geleistete Tätigkeitsstunde zu belasten. Vereinsmitglieder, welche den Verein mit einer Spende in Höhe von mindestens 200 Euro in einem Kalenderjahrgefördert haben, sind von der Leistungspflicht befreit.

## **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen unter Beachtung der bestehenden Ordnungen teilzunehmen. Zu einer Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins bei freiem oder ermäßigtem Eintritt sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch die Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins aktiv zu fördern.
3. Die Satzung der Verbände, denen der Verein angehört, sind für Mitglieder ebenso verbindlich, wie die Vereinssatzung und die Anordnungen des Vorstandes.

## **§ 7 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS**

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und –pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt zum Ende des Jahres in der die Kündigung erfolgt ist.
2. Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt: Beitragsrückstand, Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
3. Vor seiner Entscheidung ist dem Auszuschließenden ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. In diesem Verfahren ist der Betreffende berechtigt, dem Vorstand gegenüber persönlich in einem Erörterungstermin Stellung zu nehmen. Erscheint der Geladene nicht, kann der Vorstand auch ohne ihn verhandeln und seine Entscheidung treffen. Der Vorstand ist weder berechtigt noch verpflichtet, auf schriftliches Vorbringen zu antworten.
5. Soweit Mitglieder durch den Vorstand als Zeugen geladen werden, sind diese zum Erscheinen verpflichtet.
6. Der Beschluss des Vorstandes, insbesondere über den Ausschluss, ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Der Betreffende kann innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen lassen. Diese entscheidet endgültig.
8. Bei Verstößen gegen die jeweiligen Hallenordnungen oder die Richtlinien der Stadt Duisburg oder des Vereins kann der Vorstand zeitlich begrenzte Hallenverbote aussprechen.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss binnen drei Wochen einberufen werden, wenn 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen oder wenn §7 Abs. 7 zur Anwendung kommt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
3. Die Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
5. Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung und Ablehnung von Mitgliedern des Vorstandes. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Versenden der Einladungen vorliegen.
6. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, kann jedoch die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
7. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied die Leitung der Versammlung.
8. Über alle Punkte der Tagesordnung und sonstigen Anträge wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn von einem Mitglied der Versammlung diese beantragt wird. Über den Antrag auf Schluss der Debatte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Annahme dieses Antrags sprechen nur noch ein Mitglied für den zur Debatte stehenden Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag.
9. Über alle Punkte der Tagesordnung oder sonstigen Anträge wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Mit qualifizierter Mehrheit wird nur in den besonderen von der Satzung oder dem Gesetz genannten Fällen entschieden.
10. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens sechs Monate dem Verein angehören und ihren Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Maßgebend ist das Datum der Anmeldung zum Verein.
11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende/r
  - b) Geschäftsführer/in
  - c) Kassenwart/in
  - d) Jugendwart/in
  - e) 2. Vorsitzende/r
2. Der Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
  3. Bei der Wahl des Vorstandes ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
  4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebs und die Erledigung der durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
  5. In den Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt und Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

## **§ 11 VERTRETUNGSBERECHTIGUNG**

Zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Verpflichtungen sind die gemeinsamen Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

## **§ 12 KASSENPRÜFER**

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die Kasse und Buchführung in formeller Hinsicht prüfen. Die Prüfer haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfer werden für zwei Jahre bestellt. Eine gemeinsame direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§ 13 EHRUNGEN**

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tischtennis-Sport kann der Verein die Ehrennadel des Vereins verleihen.
2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die betreffende Person vor (einfache Mehrheit).
3. Die Verleihung der Ehrennadel ist auch an Nichtmitglieder möglich.
4. Soweit bei Mitgliedern die Voraussetzung für die Ehrung durch einen Sportverband vorliegen, ist der Vorstand gehalten, die entsprechenden Anträge zu stellen.

## **§ 14 GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlossen werden, wenn dieser Antrag bei Einberufung auf der Tagesordnung steht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Duisburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 INKRAFTTRETEN**

Die vorliegende Satzung tritt am 3. Juli 2014 in Kraft.